Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Mindesteinkommen bis zur Pensionierung

Überbrückungsleistungen (ÜL) sichern ausgesteuerten Personen über 60 bis zur Pensionierung ein Einkommen.

SVA Zürich
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 50
info-ül@svazurich.ch
www.svazurich.ch/ül

Perspektive bei Stellenverlust

Was sind Überbrückungsleistungen?

Kurz vor dem Rentenalter die Stelle zu verlieren, ist belastend. Die finanziellen Sorgen sind gross, denn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ist begrenzt. Wenn Sie in dieser Zeit keine Stelle finden, folgt die Aussteuerung.

Damit Sie nicht alle Ersparnisse aufbrauchen oder Sozialhilfe beantragen müssen, gibt es Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL). Sie sichern unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Pensionierung ein Mindesteinkommen.

Habe ich Anspruch?

Wenn Sie arbeitslos sind und mit 60 oder älter von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, können Sie Überbrückungsleistungen beantragen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie mindestens 20 Jahre lang in die AHV einbezahlt haben, davon fünf Jahre nach dem 50. Altersjahr. Zudem müssen Sie während der ganzen Zeit eine gewisse Einkommenshöhe erzielt haben.

Darf ich noch Vermögen haben?

Sie dürfen als Einzelperson maximal 50000 Franken Vermögen haben. Für Ehepaare ist es das Doppelte. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt. Zum Vermögen dazugezählt wird aber das Guthaben in der 3. Säule.

Auch für die Ersparnisse in der 2. Säule gibt es eine Obergrenze von rund 510 000 Franken. Ist das Guthaben in der Pensionskasse höher, wird der darüber liegende Betrag ebenfalls als Vermögen angerechnet.

Wie hoch sind die Leistungen?

Die Überbrückungsleistungen werden individuell berechnet. Die Höhe setzt sich zusammen aus den Ausgaben minus Ihren Einnahmen. Zu den Ausgaben zählen Beiträge für den Lebensbedarf, die Mietkosten und die Krankenkasse. Zusätzlich zu diesen monatlichen Beiträgen werden auch Krankheitskosten rückvergütet. Der jährlich ausbezahlte Gesamtbetrag aber ist begrenzt.

Wie lange erhalte ich Überbrückungsleistungen?

In der Regel haben Sie Anspruch bis zur Pensionierung, das heisst Männer bis 65, Frauen bis 64 Jahre. Wenn sich aber abzeichnet, dass Sie im Alter Ergänzungsleistungen brauchen werden, endet Ihr Anspruch auf Überbrückungsleistungen, sobald Sie die AHV-Rente früher beziehen können. Für die Altersrente können Sie sich frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter anmelden.

Wie melde ich mich an?

Das Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.svazurich.ch/ül. Dort sehen Sie auch, wo Sie die Anmeldung einreichen müssen, denn im Kanton Zürich hängt dies von Ihrem Wohnort ab. Wir empfehlen, die Anmeldung drei Monate vor dem Ende der RAV-Taggelder einzureichen.

Haben Sie noch Fragen?

Im Internet unter www.svazurich.ch/ül finden Sie alle aktuellen Beträge und weitere Informationen. Wir beantworten Ihre Fragen auch telefonisch: 044 448 50 50.